

Juniorenweltmeisterschaft in Hinterzarten 24.01.-31.01.2010

Frequenznutzungen in Deutschland Wie erhält man eine Frequenzzuteilung ?

In Deutschland bedarf jede Frequenznutzung einer Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Bundesnetzagentur bildet das Telekommunikationsgesetz (TKG). Soweit Frequenznutzungen nicht durch eine Allgemeinzuteilung genehmigt sind, bedarf es einer Einzelzuteilung, die für Sport- und Medienereignisse im Rahmen eines unbürokratischen Zuteilungsverfahrens als Kurzzeitzuteilung erfolgt.

Allgemeine Informationen zum Thema Kurzzeitfrequenznutzung (Link)

In einigen Frequenzbereichen ist es nicht möglich für kurzzeitige Nutzungen Frequenzen zuzuteilen. Eine Auflistung der relevanten Frequenzbereiche können Sie der „Red-List“ entnehmen. Sie sollten bei der Auswahl ihrer Ausrüstung darauf achten, dass Sie diese Frequenzbereiche nicht verwenden.

In allen anderen Frequenzbereichen ist die Nutzung vom positiven Abschluss einer frequenztechnischen Prüfung abhängig. Diese wird nach Eingang des Antrags durchgeführt und ist zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung zwingend erforderlich.

Weiterhin gibt es Frequenznutzungen, für die eine Allgemeinzuteilung vorliegt und für die keine gesonderte Frequenzzuteilung erforderlich ist. Die Frequenznutzungen, die von Interesse sind, wurden in der „Green-List“ zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass ein Betrieb ohne Einzelzuteilung nur dann zulässig ist, wenn die in der Liste aufgeführten Parameter eingehalten werden.

Frequenzzuteilungsanträge sind zu stellen bis spätestens:

15. Dezember 2009.

Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt. In diesen Fällen kann eine abschließende Bearbeitung vor Beginn der Veranstaltung nicht zugesichert werden.

Frequenzzuteilungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen Antragsformblatts an die Bundesnetzagentur (per Fax und möglichst zusätzlich per E-Mail) zu senden.

Adresse:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Außenstelle Karlsruhe / DLZ4 Reutlingen
Bismarckstr. 3
72764 Reutlingen

Fax: +49 (0) 7121 926 1 80
E-Mail: Kurzzzeit.Karlsruhe@bnetza.de

Hinweis für Inhaber von Einzelzuteilungen nach dem TKG:

Um einen Überblick über die tatsächlichen Frequenznutzungen in und um die Hallen/Arenen zu bekommen müssen auch Frequenznutzungen im Rahmen einer Einzelzuteilung angezeigt werden. Dies kann am sinnvollsten in elektronischer Form erfolgen.

Sollten Sie Fragen haben, so senden Sie ein Email an folgende Adresse:
Kurzzzeit.Karlsruhe@bnetza.de

Rechtsgrundlagen:

Telekommunikationsgesetz

(TKG) vom 22. Juni 2004

§ 55 Frequenzzuteilung

(1) Jede Frequenznutzung bedarf einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen. Die Frequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes und diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren. Eine Frequenzzuteilung ist nicht erforderlich, wenn die Frequenznutzungsrechte auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt werden können. Sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und durch diese Nutzung keine erheblichen Störungen dieser Frequenznutzungen zu erwarten sind, ist die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern festgelegten Rahmenbedingungen gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf.

(2)

§ 64 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme

(1) Zur Sicherstellung der Frequenzordnung überwacht die Bundesnetzagentur die Frequenznutzung. Soweit es dazu, insbesondere zur Identifizierung eines Frequenznutzers, erforderlich und angemessen ist, sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, sich Kenntnis von den näheren Umständen eines Telekommunikationsvorgangs zu verschaffen und in besonderen Fällen auch in Aussendungen hineinzuhören. Die durch Maßnahmen nach Satz 2 erlangten Informationen dürfen nur zur Sicherstellung der Frequenzordnung verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen Informationen an die zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit dies für die Verfolgung einer in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftat erforderlich ist. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 eingeschränkt.

(2) Zur Sicherstellung der Frequenzordnung kann die Bundesnetzagentur eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Geräten anordnen. Zur Durchsetzung dieser Anordnung kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eine Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

§ 149 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Nr. 10. ohne Frequenzzuteilung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 eine Frequenz nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6, 10, 22, 27 und 31 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

Allgemeinzuteilungen in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den 87,5- 108 MHz, 863- 865 MHz und 1785- 1800 MHz für drahtlose Audio-Funkanwendungen.
Vfg 7 / 2006

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den CB-Funk
Vfg. 37/2005, zuletzt geändert durch Vfg. 57/2006

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen
Vfg. 1 / 2007

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 446,0 – 446,1 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation über kurze Entfernungen mit Handsprechfunkgeräten
Vfg. 78 / 2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 446,1 – 446,2 MHz für digitale Kurzstrecken-Funkanwendungen mit Handsprechfunkgeräten
Vfg. 19 / 2006

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone für professionelle in den Frequenzbereichen 790 – 814 und 838 – 862 MHz
Vfg. 91 / 2005

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit im Frequenzbereich 863 MHz bis 865 MHz für drahtlose Mikrofone
Vfg. 68 / 2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 2400,0 – 2483,5 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit in lokalen Netzwerken; Wireless Local Area Networks (WLAN-Funkanwendungen)
Vfg. 89 / 2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Bereichen 5150 MHz – 5350 MHz und 5470 MHz – 5725 MHz für Funkanwendungen zur breitbandigen Datenübertragung, WAS/WLAN (Wireless Access Systems including Wireless Local Area Networks)
Vfg. 8 / 2006

Diese und weitere Allgemeinzuteilungen können Sie auf unserer Homepage unter www.bundesnetzagentur.de/ **Button: Suche: Allgemeinzuteilungen eingeben/dann auf **Allgemeinzuteilungen klicken / aufrufen.****

Stand: 14.07.05

Antragsteller /
Firmenname: *

Land*

Adresse :*

Rechnungsadresse:
(wenn abweichend)

Telefon:*

Fax: *

Handy:

E-Mail:*



Seite

von

Antrag bitte senden an:

Bundesnetzagentur für Energie, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle Karlsruhe / Dienstleistungszentrum 4
Bismarckstr. 3
72764 Reutlingen
FAX: 07121 / 926 - 180

Antrag auf Kurzzeitfrequenzuteilung

Bezeichnung der
Veranstaltung: *

Aufstellungsort der
Sendeanlage: *

Versorgungsgebiet /
Daten des Einsatzortes: *

Nutzungszeitraum: *
(Datum)

Ansprechpartner vor Ort: *

Handy:*

Fax:

	Frequenzbereich der Geräte	Wunschfrequenz (MHz)	zugehörige Duplexfrequenz (MHz) (1)	Bandbreite (MHz / kHz)	max. Senderausgangsleistung (W / dBW)	max. Antennengewinn	Antennenhöhe ü. Grund	Verbindungsart (2)	Anzahl der Geräte	Beschreibung der Frequenznutzung (3)	Bemerkungen (z.B. Gerätehersteller,-typ)
1											
2											
3											
4											
5											
6											

(1): bei Bedarf ausfüllen

(2): ground-ground (gg); ground-air (ga); air-ground (ag); satellite (sat)

(3): Drahtl. Mikrofone, In-Ear, Kamera, Telemetrie, Sprache,.....

* : Angaben sind zwingend erforderlich

Datum:*

Unterschrift:*

Antragsteller /
Firmenname: *

Seite von

Antrag auf Kurzzeitfrequenzzuteilung

Bezeichnung der
Veranstaltung: *

Versorgungsgebiet /
Daten des Einsatzortes:*

Aufstellungsort der
Sendeanlage: *

Nutzungszeitraum: *
(Datum) bis

	Frequenzbereich der Geräte	Wunschfrequenz (MHz)	zugehörige Duplexfrequenz (MHz) (1)	Bandbreite (MHz / kHz)	max. Senderausgangsleistung (W / dBW)	max. Antennengewinn	Antennenhöhe ü. Grund	Verbindungs Art (2)	Anzahl der Geräte	Beschreibung der Frequenznutzung (3)	Bemerkungen (z.B. Gerätehersteller,-typ)
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											

(1): bei Bedarf ausfüllen
 (2): ground-ground (gg); ground-air (ga); air-ground (ag); satellite (sat)
 (3): Drahtl. Mikrofone, In-Ear, Kamera, Telemetrie, Sprache,.....
 * : Angaben sind zwingend erforderlich